

Statuten des Vereins Tagesstruktur Uttwil

Inhalt

| | |
|--------------------------------|---|
| 1. Name und Sitz..... | 1 |
| 2. Zweck | 1 |
| 3. Neutralität..... | 1 |
| 4. Betreuung im Hort..... | 1 |
| 5. Mitgliedschaft | 2 |
| 6. Organe | 2 |
| 7. Operative Leitung..... | 3 |
| 8. Finanzierung | 4 |
| 9. Auflösung des Vereins | 4 |
| 10. Schlussbestimmungen..... | 4 |

1. Name und Sitz

Art. 1

Name

Unter dem Namen «Tagesstruktur Uttwil» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Uttwil.

2. Zweck

Art. 3

Zweck

Der Verein organisiert den Betrieb der schulischen Tagesstruktur Uttwil, welche Schulkinder zur Tagesbetreuung aufnimmt. Der Verein kann alle Geschäfte abwickeln, die diesem Zweck dienen.

3. Neutralität

Art. 4

Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Betreuung im Hort

Art. 5

Betreuungs- vertrag

Die Betreuung im Hort wird geregelt durch einen separaten Vertrag zwischen dem Verein und den Eltern bzw. jenes Elternteils, welche(r) Mitglied des Vereins sind (ist).

5. Mitgliedschaft

Art. 6

Aufnahme- bedingungen

Grundlage für die Betreuung bildet der von beiden Vertragsparteien unterschriebene Betreuungsvertrag mit den integrierten Dokumenten. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Aktiv-Mitgliedschaft obligatorisch.

Art. 7

Jahresbeitrag

Wird der Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft im folgenden Kalenderjahr.

Art. 8

Juristische Personen

Juristische Personen können dem Verein als Kollektivmitglieder beitreten, verfügen indes nur über je eine Stimme.

Art. 9

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch einen Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss muss die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gegeben sein.

6. Organe

Art. 11

Allgemein

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 12

Mitgliederver- sammlung

- 1) ordentliche Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt
- 2) ausser-
ordentliche Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird innert der Frist von einem Monat einberufen
 - auf Beschluss des Vorstands
 - auf schriftliches und begründetes Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder
- 3) Einladung Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- 4) Befugnisse Befugnisse der Mitgliederversammlung:
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - Wahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Einzelmitglied CHF 30.-)
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

- 5) Anträge Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art 13 Vorstand

- 1) Bestand Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Schulbehörde und der Gemeinderat delegieren je 2 Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich (Art. 12 Abs. 4 hiavor).
- 2) Aufgaben Der Vorstand schafft die dafür nötigen finanziellen und räumlichen Bedingungen zum Betrieb der Tagesstruktur. Er ist zuständig für:
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Entscheide in Personalfragen
 - Festlegung der Löhne
 - Festlegung der Aufnahmebedingungen für die Kinder
 - Festlegung der Elterntarife
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung von Jahresrechnung und Jahresbudget
 - Sicherstellung der Räumlichkeiten
 - Bearbeitung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen obliegen
- 3) Beschlüsse Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- Der Vorstand kann für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aus seinen Mitgliedern eine Betriebskommission einsetzen.
- 4) Präsidium Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied gegen aussen mit Kollektivunterschrift. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Art. 14 Revision

Als Revisionsstelle können zwei natürliche Personen, eine oder mehrere juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle hat die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung jährlich zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstellen.

7. Operative Leitung

Art. 15 Operative Leitung

- 1) Allgemein Die operative Leitung der Tagesstruktur ist nicht Organ des Vereins. Der Leitung obliegt die Führung der Tagesstruktur in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- 2) Teilnahme an Vorstandssitzungen Die operative Leitung oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Vorstands bei Bedarf mit beratender Stimme teil. Die Leitung informiert insbesondere über den Betrieb der Tagesstruktur, Personelles und das Ergebnis von Teilnahmen an externen Sitzungen.

8. Finanzierung

Art. 16

Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Vereinsbeitrag)
- Betreuungsbeiträgen
- Beiträgen öffentlicher Körperschaften, Defizitgarantie
- Kollekten und Einzelspenden
- Schenkungen und Legate
- Einnahmen aus Mittelbeschaffungsveranstaltungen

9. Auflösung des Vereins

Art. 17

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen geht dann zu gleichen Teilen an die Primarschulgemeinde und die Politische Gemeinde Uttwil mit der Auflage, dieses für einen ähnlichen Zweck zu verwenden.

10. Schlussbestimmungen

Art. 18

Genehmigung der Statuten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2020 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Gründungsmitglieder



Rebecca von Rappard



Koko Züllig



Richard Stäheli



Kristiina Rathler



Lioba Bechtold



Regina Slongo

Gründungsprotokoll Tagesstrukturen Uttwil

| | |
|----------------------|---|
| Datum und Zeit: | 26.02.2020, 18.30h |
| Ort: | Sitzungszimmer Gemeindehaus Uttwil |
| Anwesende | Richard Stäheli |
| Gründungsmitglieder: | Regina Slongo Rebecca von Rappard Koko Züllig Lioba Bechtold |
| Gäste: | Tiina Rathler Lydia Wenger |

1. Begrüssung

Rebecca von Rappard begrüsst zur Gründungssitzung.

2. Formelles

Folgende Personen wurden gewählt:

- a) Vorsitzende der Versammlung: Rebecca von Rappard
- b) Protokollführerin: Lydia Wenger

3. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen Tagesstrukturen Uttwil einen Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit dem Sitz in Uttwil zu gründen.

4. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt diesen als gültige Statuten des Vereins fest.

5. Wahl des Vorstandes

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

- a) Co-Präsidentin: Regina Slongo
- b) Co-Präsidentin: Rebecca von Rappard
- c) Vorstandsmitglied: Lioba Bechtold
- d) Vorstandsmitglied: Koko Züllig
- e) Vorstandsmitglied: Thomas Krois

Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl.

6. Revisionsstelle

Als Revisoren werden gewählt:

- a) Aliye Gül

b) Hansruedi Vonmoos

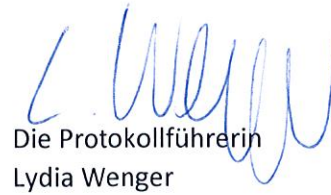
Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl.

7. Abschluss der Versammlung

Die Vorsitzende schliesst die Versammlung um 18.45 Uhr.



Die Vorsitzende der Versammlung
Rebecca von Rappard



Die Protokollführerin
Lydia Wenger

Beilage:

- Statuten des Vereins «Tagesstruktur Uttwil»